

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 32

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Protokoll
der
Ordentl. Delegiertenversammlung
des
Schweiz. Gewerbevereins
Sonntag den 16. Juni 1895
im Rathausaal in Biel.
(Fortsetzung).

Herr Schmalbein, Stadtverordneter in Köln, dankt den Referenten für das beigebrachte, für ihn so wertvolle Material. Er ist erstaunt darüber, daß man hier so frisch und frei das Obligatorium der Arbeitslosenversicherung verlange. In Deutschland würde dasselbe, z. B. wenigstens, unmöglich sein. Die Versicherung würde voraussichtlich burokratisch gestaltet und verwaltet werden und hohe Prämien erfordern; immerhin bestehen in Deutschland auch andere Verhältnisse. Herr Schmalbein verwundert sich, daß man die in Bern gemachten Erfahrungen so wenig zu Rate ziehe. Er betrachtet die dortige Arbeitslosenkasse als die beste Lösung, welche auch in Köln Nachahmung finden werde. In den Anträgen vermisst Herr Schmalbein einen Satz, wonach mit jeder Arbeitslosenversicherung ein centraler Arbeitsnachweis verbunden werden sollte. Ein solcher ist unbedingt notwendig und würde erzieherisch wirken. Mit dem Obligatorium kann sich Herr Schmalbein nicht befriedigen.

Herr Großrat Siegerist (Bern) erklärt, in Bern habe das Obligatorium nicht eingeführt werden können, weil hierzu jede gesetzliche Grundlage fehlte. Abgesehen davon, könne man über die Zweckmäßigkeit des Obligatoriums sehr verschiedener Ansicht sein. Viele Arbeiter würden sich gegen eine zwangsläufige Belastung auflehnen, ebenso die Arbeitgeber. Gegen das Obligatorium spreche auch das ethische Moment, weil die private Thätigkeit gelähmt würde. Der von Herrn Röhner vorgeschlagene Beitrag an die Versicherung (Fr. 1—2 per Woche) wäre undurchführbar; eine Prämie von Fr. 1 per Monat müßte als Maximalleistung betrachtet werden. Es sollte das Obligatorium in unsern Vorschlägen nicht allzusehr betont werden.

Von Herrn Buchdrucker Schill (Lucern) wird die Pflicht des Arbeitgebers, für ausreichende Arbeit zu sorgen, anerkannt, nicht aber die Zweckmäßigkeit des Obligatoriums. Die Zuziehung der Arbeitgeber zur Arbeitslosenversicherung könne nur geschehen durch eine Vereinigung der Arbeitgeber mit den Arbeitern. Als solche ist zu erkennen die obligatorische Berufsgenossenschaft. Diese Institution verdiene vom Schweiz. Gewerbeverein neuerdings ernsthaft angestrebt zu werden. Herr Schill führt sodann die vom Buchdrucker-Prinzipialverein errichtete Arbeitslosenkasse als Beispiel an. Eine richtige Arbeitslosenversicherung sei nur dann möglich, wenn Arbeitgeber und Arbeiter in obligatorischen Berufsgenossenschaften vereinigt sind und diese letztern gesetzlichen Schutz genießen. Herr Schill beantragt: „Die Frage der Arbeitslosenversicherung und des Arbeitsnachweises ist an den Centralvorstand zurückzuweisen in dem Sinne, daß dieselbe in Verbindung mit der Gewerbegegebungsfrage, bezw. der Schaffung obligatorischer Berufsgenossenschaften erledigt werden soll.“

Herr Kantonsrat Berchtold (Thalwil) erachtet die Bezeichnung „Versicherung“ in vorliegender Frage als unrichtig gewählt. Sie passe nur da, wo man einer Gefahr hilflos gegenüber stehe, wie bei Krankheit oder Tod, was bei der Arbeitslosenversicherung nicht zutreffe. Die richtige Bezeichnung sei Arbeitslosenkasse. Der vorgeschlagene Ausschluß von Ausländern ledigen Standes wäre ungerecht und sollte auf ledige Ausländer mit weniger als zwei Jahren Aufenthalt beschränkt werden.

Herr Ringger (St. Gallen) spricht gegen die allgemeine Einführung obligatorischer Berufsgenossenschaften und der obligatorischen Arbeitslosenversicherung. Alles in einen Topf

zu werfen, wäre eine große Ungerechtigkeit. Er schlägt folgenden Zusatz (Blatt 7) vor: „Die Organisation soll wo möglich berufswise durch die ganze Schweiz oder durch ganze Industriegebiete hindurch stattfinden und den betreffenden Meistervereinen unter Mitwirkung der Arbeiter überlassen werden.“

Mr. Nationalrat Wild (St. Gallen) möchte die Arbeitslosen-Fürsorge statt den Berufsgenossenschaften in erster Linie den Gemeinden zuwenden und das Obligatorium nicht absolut verwerfen; doch sollte dasselbe sehr wohl abgewogen und limitiert werden. Alle Glieder eines Gemeinwesens sollen an der Lösung der Arbeitslosenfürsorge mitwirken und zu Beiträgen herangezogen werden. Wer keinen bestimmten Beruf erlernt, solle vor allem zum Beitritt verpflichtet werden.

Mr. Grossrat Vogt verzichtet in Abetracht der vorgebrachten Zeit auf eine Replik zur Verteidigung seiner Anträge.
 (Schluß folgt.)

Verbandswesen.

Der Schweiz. Glasermeisterverein wird nächsten Sonntag eine Generalversammlung abhalten, um das weitere Vorgehen in der Streikangelegenheit zu besprechen. In Winterthur und St. Gallen ist den Mitgliedern des schweizerischen Gehülfenverbandes die Arbeit gekündigt worden, sofern sie sich den Beschlüssen des schweizerischen Glasermeistervereins nicht unterziehen. Die Glasermeister beharren auf ihren Forderungen.

Glaserstreik Zürich. Zur Überraschung der Streikkommission halten die Glasermeister dem Anprall Stand; die Arbeiter selbst möchten gerne wieder arbeiten, wenn die eiserne Faust ihrer Führer nicht hart auf ihnen läge und sie nicht fürchten müßten, daß dieselben ihre Drohungen ausführen würden. Wenn das nicht Sklaverei ist, so verstehen wir von derselben nichts. Solche Zustände erfordern dringend Abhülfe, welche nur dadurch erreicht werden kann, daß man endlich einmal die ausländischen Anführer und Skandalmacher aussiegt.

Im Hafnerstreik Zürich ist Freitags nach vierthalbstündigen Unterhandlungen zwischen bevollmächtigten Vertretern der Hafnermeister, der Hafnerarbeiter und des Bundeskomitees des Schweiz. Gewerkschaftsbundes ein Vergleich zu stande gekommen. Die Arbeiter verzichten eine Lohn erhöhung von 15 bis 20 Prozent. Die Arbeit wird am Montag in sämtlichen Werkstätten wieder aufgenommen.

Der zahlreich besuchte thurgauische Gewerbetag in Weinfelden verlangte nach langer Debatte Revision des Hansergesetzes im Sinne der Erhöhung der Patentzölle, besonders für Ausländer, sowie von Maßnahmen gegen unlauteren Wettbewerb und gegen temporäre Ausverkäufe. Eine Gingabe an die Regierung wurde beschlossen.

Der Verband deutscher Architekten- und Ingenieurvereine plant für das kommende Jahr 1896 eine Jubiläumsausstellung in Berlin. Er will sein ehrenvolles 25jähriges Bestehen durch eine Vorführung von Werken seiner Mitglieder und Freunde dem Gedächtnis der Zeitgenossen einprägen. Wie man aus Fachkreisen hört, plant dieser Verband auch eine Monographie des Bauernhauses, wie es sich seit dem Mittelalter in den mitteleuropäischen Ländern entwickelt hat.

Elektrotechnische Rundschau.

Neue Elektricitätswerke. Das regierungsräthliche Departement für WasserrechtskonzeSSIONEN in St. Gallen publiziert folgende Gesuche um Bewilligung von Wasserrechten:

a. Des Herrn Ingenieur L. Mannhardt in Flums für Benützung der Wasserkraft des Schmelzbaches zum Zwecke der Erstellung einer elektrischen Licht-Anlage in Melis, b. der Geschäftsfirma der Herren E. Schubiger und Cie. in Uznach für eine Weiheranlage auf ihrer Liegenschaft bei der Steinenbachbrücke in Kaltbrunn, zum Zwecke